

TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

- Ministeriums der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Zeugenbetreuung im gesamten strafrechtlichen Verfahren, d.h. vor, während und nach der Hauptverhandlung. Die Zeugenaussage in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren stellt für das Opfer einer Straftat oft eine erhebliche psychische Belastung dar. Die psychosoziale Prozessbegleitung verfolgt das Ziel, diese Belastung durch das Strafverfahren zu reduzieren und eine Sekundärviktimsierung oder Retraumatisierung zu vermeiden. Sie kann nur durch fachlich und persönlich besonders qualifizierte Personen durchgeführt werden.

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 wurde in § 406 g Abs. 3 in Verbindung mit § 397 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Strafprozessordnung (StPO) ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von bestimmten schweren Straftaten geschaffen. Einzelheiten richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern und von Aus- oder Weiterbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung, welche zum 1. Januar 2017 in

Kraft treten, müssen gemäß § 4 PsychPbG durch ein Landesgesetz ausgeführt werden. Das vorliegende Gesetz setzt die sich für das Land aus § 4 PsychPbG ergebenden Verpflichtungen um, schafft die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern in Rheinland-Pfalz und regelt das Anerkennungsverfahren. Ebenfalls werden die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Anerkennung der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 PsychPbG geforderten qualifizierten Aus- oder Weiterbildung in psychosozialer Prozessbegleitung definiert. Damit wird sichergestellt, dass den Opfern schwerer Straftaten die Beordnung von qualifizierten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der Bundesgesetze ermöglicht wird.